Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 25.05.2026 bis einschließlich 30.06.2026.

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum
1.	Bundesnetzagentur - Funkbetreiberauskunft, 26.05.2026
2.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken, 26.05.2026
3.	Stadt Osterburken, 26.05.2026
4.	TenneT TSO GmbH, 26.05.2026
5.	Stadt Lauda-Königshofen, 27.05.2026
6.	Stadt Ravenstein, 27.05.2026
7.	Bodensee-Wasserversorgung, 28.05.2026
8.	Ericsson Services GmbH, 01.06.2026
9.	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, 03.06.2026
10.	TransnetBW GmbH, 03.06.2026
11.	Polizeipräsidium Heilbronn, 09.06.2026
12.	Gemeinde Rosenberg/Baden, 09.06.2026
13.	Stadt Boxberg, Feuerwehr, 11.06.2026
14.	Bundesnetzagentur - Funkbetreiberauskunft, 15.06.2026
15.	Gemeinde Königheim, 16.06.2026
16.	Netze BW GmbH, 17.06.2026, 23.60.2026
17.	Deutsche Telekom Technik GmbH, 17.06.2026
18.	Gemeinde Ahorn
19.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg, 18.06.2026
20.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, 19.06.2026
21.	Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, 22.06.2026
22.	Stadtwerk Tauberfranken GmbH, 22.06.2026
23.	Vodafone West GmbH, 22.06.2026
24.	Gemeinde Assamstadt, 25.06.2026
25.	IHK Heilbronn-Franken, 26.06.2026
26.	Stadt Bad Mergentheim, 26.06.2026
27.	Landratsamt Main-Tauber-Kreis, 26.06.2026
28.	Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung, 29.06.2026
29.	Regionalverband Heilbronn-Franken, 26.06.2026
30.	Regierungspräsidium Stuttgart, Wirtschaft & Infrastruktur, 30.06.2026

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
1. Bundesnetzagentur - Funkbetreiberauskunft, 26.05.2026	
Bei Planungs- oder Genehmigungsverfahren richten Sie Ihre Anfragen an die zuständige Stelle unter folgender Adresse: Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn oder unter der E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de. Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, eine Funkbetreiberauskunft (u. a. Richtfunk) im Rahmen der Amtshilfe gesondert per E-Mail an funkbetreiberauskunft@bnetza.de anzufragen. Dafür schicken Sie uns das vollständig ausgefüllte Formular (als Anhang per E-Mail), welches Sie unter folgendem Link finden: www.bnetza.de/648280 Alte E-Mail-Adressen (226.Postfach@BNetzA.de bzw. richtfunk.bauleitplanung@bnetza.de) bitte NICHT mehr verwenden. Auf Grund der zahlreichen Anfragen aus dem gesamten Bundesgebiet kann das Team Funkbetreiberauskunft nicht an Verfahren mit zugangsbeschränkten Online-Plattformen teilnehmen. Es ist uns aus organisatorischen Gründen nicht möglich, die Zugangsdaten der vielen verschiedenen Plattformen der "Antragsteller" vorzuhalten. Zudem dürfen keine Daten aus Sicherheitsgründen aus dem Internet heruntergeladen werden. Im Bereich Funkbetroffenheit gibt die Bundesnetzagentur keine Stellungnahme nach BauGB oder BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Die ersuchte Behörde braucht keine Hilfe nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. Hinweise zur Funkbetreiberauskunft: (1) Für die Bearbeitung ist die Angabe der Koordinaten zwingend erforderlich. Hierzu können Sie sich auch an den Planungsträger wenden. (2) Beträgt die Bauhöhe weniger als 20 Meter, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich.	Zur Kenntnis genommen

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
2. Handwerkskammer Heilbronn-Franken, 26.05.2026	
In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen
3. Stadt Osterburken, 26.05.2026	
Seitens der Stadt Osterburken bestehen keine Bedenken hinsichtlich des o.g. Verfahrens. Es werden weiterhin keine Einwendungen erhoben bzw. Hinweise erteilt.	Zur Kenntnis genommen
4. TenneT TSO GmbH, 26.05.2026	
Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden durch die Anfrage nicht berührt. Wir möchten Sie bitten, Ihre Anfrage über das BIL-Portal an uns zu richten.	Zur Kenntnis genommen
5. Stadt Lauda-Königshofen, 27.05.2026	
Von Seiten der Stadt Lauda-Königshofen werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen
6. Stadt Ravenstein, 27.05.2026	
Die Stadt Ravenstein hat keine Einwände und Anregungen zu oben genanntem Vorhaben.	Zur Kenntnis genommen
7. Bodensee-Wasserversorgung, 28.05.2026	
Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Hinweis: Circa 20 m nördlich der BBP-/FNP-Fläche befinden sich Hochbehälter und Leitungen der BWV.	Zur Kenntnis genommen
8. Ericsson Services GmbH, 01.06.2026	
Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Zur Kenntnis genommen

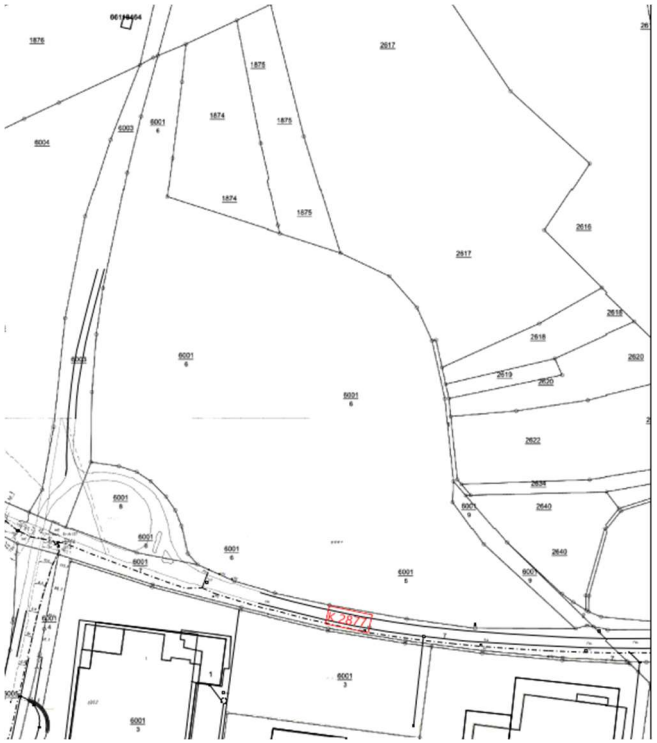
Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
9. Regierungspräsidium Freiburg, LGRB, 03.06.2026	
1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRB-wissen und LithoLex.	Zur Kenntnis genommen
1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Zur Kenntnis genommen
1.3. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Liegt für das Vorhabensgebiet keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen. Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktionserfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. auch LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.	Zur Kenntnis genommen
2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Zur Kenntnis genommen
2.1. Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt	Zur Kenntnis genommen

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.	
2.2. Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Zur Kenntnis genommen
2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Zur Kenntnis genommen
2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen
3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Zur Kenntnis genommen
Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeoIDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	Zur Kenntnis genommen
Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Digitale Geodaten und Bohrdaten werden über die Fachanwendungen LGRBgeoportal und LGRBbohrungen bereitgestellt. Dort finden Sie auch weitere Fachinformationen und Downloadoptionen. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
10. TransnetBW GmbH, 03.06.2026	
Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Hesbachtal" in Boxberg sowie der 4. Flächennutzungsplanänderung betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Anlagen der Höchstspannungsebene (weder Freileitungen noch Erdkabelsysteme). Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen
11. Polizeipräsidium Heilbronn, 09.06.2026	
Gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen derzeit keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen
Grundsätzlich sollte beim Bebauungsplan Hessbachtal die Ein- und Ausfahrtsituation zum Gelände geprüft werden. Beim Ein – und Ausfahren ist ein Überschwenken der Gegenfahrbahn zu vermeiden. Die Grundstücksausfahrt ist hierzu großzügig, den Schleppkurven der eingesetzten Fahrzeuge entsprechend, zu gestalten. Gegebenenfalls ist die GV Straße im dortigen Bereich aufzuweiten.	Die Anregung wird auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.
Zur Darstellung der zukünftigen Verkehrsbelastung wäre ein Verkehrsgutachten erforderlich.	Die Begründung wird hinsichtlich der verkehrlichen Entwicklung ergänzt.
12. Gemeinde Rosenberg/Baden, 09.06.2026	
Seitens der Gemeinde Rosenberg werden keine Einwendungen und Hinweise vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen
13. Stadt Boxberg, Feuerwehr, 11.06.2026	
Löschwasserversorgung: 1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 96 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich (§ 3 Abs. 1.3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). 2. Die Versorgungsleitungen sind als Ringleitungssystem auszuführen. Der Druck in den Leitungen muss bei Entnahme mind. 1,5 bar betragen. In einem Abstand von max. 140 m sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) anzuordnen und gut sichtbar zu beschildern. 3. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Menschenrettung muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. 4. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen: Vorhaltung eines (unterirdischen) Löschwasserbehälters mit einer dauerhaft gewährleisteten Einlagerung von mind. 192m³ Löschwasser sowie zwei Entnahmemöglichkeiten nach DIN. Die Anlage ist	Die Stellungnahme wird auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
vom Betreiber zu unterhalten. Die Anordnung und Position ist mit der Feuerwehr im Vorfeld abzuklären. Löschwasserrückhaltung: 5. Die Sicherstellung der Löschwasserrückhaltung ist im Vorfeld in die Planung mit aufzunehmen, um im Havariefall technische Maßnahmen ergreifen zu können.	
14. Bundesnetzagentur - Funkbetreiberauskunft, 15.06.2026	
Ihre Anfrage bezieht sich zwar auf BauGB bzw. auf BImSchG; in der Sache ist Ihr Anliegen jedoch in 2 Teilgebiete zu unterscheiden: Zum einen erhalten Sie ggf. von der für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze zuständigen Stelle bei uns im Hause (verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de) eine Stellungnahme. Zum anderen gibt die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme nach BauGB oder nach BImSchG ab, da ihr Aufgabenbereich durch die Planung nicht berührt werden kann. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungsnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausfüllung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Die ersuchte Behörde braucht keine Hilfe nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG zu leisten, wenn sie die Hilfe nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass die Bundesnetzagentur täglich zahlreiche Anfragen erhält. Um die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die zahlreichen Anfragen zu wahren, hat die Bundesnetzagentur das Formular „Funkbetreiberauskunft“ entworfen. Das Ausfüllen des Formulars ist zwingend erforderlich. Bitte haben Sie Verständnis, dass unsererseits keine weitere Bewertung ohne das vorzulegende Formular erfolgt. Sollte die Baumaßnahme eine Bauhöhe von unter 20 Meter aufweisen, dann ist eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich. In diesem Fall ist keine Untersuchung erforderlich. Hinweise zur Beteiligung der Bundesnetzagentur ==========	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
(1) Das Formular „Funkbetreiberauskunft“ sowie weitere Informationen entnehmen Sie unserer Internetseite: www.bundesnetzagentur.de/funkbetreiberauskunft (2) Beachten Sie bitte das Merkblatt zur Beteiligung der Bundesnetzagentur an Verfahren Dritter unter: www.netzausbau.de/Wissen/InformierenBeteiligen/VerfahrenDritter/de	
15. Gemeinde Königheim, 16.06.2026	
Seitens der Gemeinde Königheim bestehen zu dem vorgelegten Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Boxberg - Ahorn keine Einwände. Öffentliche Belange der Gemeinde Königheim werden durch die Planung nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen
16. Netze BW GmbH, 17.06.2026, 23.60.2026 (Vorgangs-Nr. 2026.0908 und Vorgangs-Nr.: 2026.0907)	
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. ➢ **Stellungnahme des Leitungsbau Hochspannung - Stellungnahmen (NETZ TILS)** Seitens Statik & Stellungnahmen bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.	Zur Kenntnis genommen
➢ **Stellungnahme der Netzregion Tauber-Odenwald Infrastruktur Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) und Gas (Gasmittel- und Niederdruck) (NETZ TNT)** Seitens der Netzregion Tauber-Odenwald bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut.	Zur Kenntnis genommen
Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.	Zur Kenntnis genommen
Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Zur Kenntnis genommen

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
17. Deutsche Telekom Technik GmbH, 17.06.2026	
Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).  Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bitte informieren Sie die Bauherren/Projektierer, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich über einen der nachfolgenden Kontakte mit der Telekom in Verbindung setzen möchten: • Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) • Bauherren-Service (für Eigentümer: Neuanschlüsse & Verlegungen von Hausanschlüssen) https://www.telekom.de/hilfe/bauherren	Zur Kenntnis genommen
Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	Zur Kenntnis genommen

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
18. Gemeinde Ahorn	
Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Hesbachtal" der Stadt Boxberg und dem Vorentwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans Boxberg-Ahorn hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahorn in seiner Sitzung vom 16.06.2026 beschlossen, dass seitens der Gemeinde Ahorn keine Bedenken bestehen.	Zur Kenntnis genommen
19. Vermögen und Bau Baden-Württemberg, 18.06.2026	
Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt.	Zur Kenntnis genommen
20. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, 19.06.2026	
Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Zur Kenntnis genommen
21. Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn, 22.06.2026	
Gegen Vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Am Hesbachtal“ und 4. Änderung des FNP bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken und Anregungen.	Zur Kenntnis genommen
22. Stadtwerk Tauberfranken GmbH, 22.06.2026	
Von Seiten des Stadtwerks Tauberfranken sind bei der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes" keine zu vertretenden Belange betroffen.	Zur Kenntnis genommen
23. Vodafone West GmbH, 22.06.2026	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Zur Kenntnis genommen
24. Gemeinde Assamstadt, 25.06.2026	
Von Seiten der Gemeinde Assamstadt werden keine Bedenken oder Anregungen gegen den Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
25. IHK Heilbronn-Franken, 26.06.2026	
Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn für bestehende oder ansiedlungswillige Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen und die planungsrechtlichen Festsetzungen aktualisiert werden. Es ist hierbei darauf zu achten, dass bei der planungsrechtlichen Einstufung keine Einschränkungen vorgesehen werden, die einen anliegenden oder angrenzenden Gewerbebetrieb eventuell in seiner langfristigen Entwicklung hemmen könnten. Gegebenenfalls empfehlen wir, betroffene Gewerbetreibende über die Planungsabsicht individuell zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Des Weiteren regt die IHK Heilbronn-Franken an, bei Änderungen von planungsrechtlichen Festsetzungen die digitale Infrastruktur bezüglich des Ausbaus mit Glasfaser und Mobilfunk zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte allen Gewerbetreibenden, besonders im ländlichen Raum und in Gewerbegebieten, eine gigabitfähige Versorgung ermöglicht werden. Denn die Verfügbarkeit von schnellem Internet und einem lückenlosen Mobilfunknetz ist ein zentraler Standortfaktor. Sonstige Bedenken und Anregungen liegen uns zur Zeit nicht vor.	Zur Kenntnis genommen
26. Stadt Bad Mergentheim, 26.06.2026	
Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan bezeichnet, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Vorhabens der Firma Rüdinger Spedition GmbH für den Neubau einer Sammelgutanlage schaffen soll. Die Ausweisung erfolgt als Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die Bebauungsplanunterlagen und die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses beziehen sich nicht auf die Vorgaben von § 12 Baugesetzbuch (BauGB), der nähere Regelungen zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans trifft. Diese speziellen Bebauungspläne werden jeweils für ein konkretes Vorhaben mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie Durchführungsvertrag aufgestellt. Planungsrechtlich zulässig ist dann auch nur dieses definierte Vorhaben. Der Bebauungsplanvorentwurf enthält keinerlei projektspezifische Regelungen. Zugelassen werden können daher trotz der getroffenen Einschränkungen in den Festsetzungen auch sonstige gewerbliche Vorhaben aller Art. Nachdem entsprechende Ausführungen fehlen, handelt es sich vermutlich um einen sogenannten projektbezogenen Bebauungsplan, der im Normalverfahren aufgestellt wird und nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan i.S. von § 12 BauGB. Sofern ausschließlich das angestrebte Projekt der Firma Rüdinger in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Durchführungsvertrag geregelt und umgesetzt wird, sind Belange der Stadt Bad	Das Verfahren wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB geführt und dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das konkrete Vorhaben der Firma Rüdinger Spedition GmbH. Der Vorhaben- und Erschließungsplan konnte aufgrund des frühen Verfahrensstands und des erforderlichen Detaillierungsgrades des für den geplanten Logistikbetrieb noch nicht abschließend erarbeitet werden. Er wird zur nächsten Behördenbeteiligung vorgelegt. Die projektspezifischen Inhalte werden dort konkretisiert und über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Durchführungsvertrag verbindlich gesichert. Eine allgemeine gewerbliche Entwicklung der Fläche unabhängig vom Vorhaben der Firma Rüdinger Spedition GmbH ist nicht beabsichtigt. Die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich einer Gewerbegebietsausweisung ohne Projektbindung können daher im weiteren Verfahren ausgeräumt werden.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Mergentheim nicht berührt. Geeignete Flächen für das Projekt können für das regionale Unternehmen derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden. Etwas anderes gilt, wenn aufgrund der allgemeinen Ausweisung als Gewerbegebiet ohne Bindung an das konkrete Vorhaben auch andere gewerbliche Projekte auf der Fläche planungsrechtlich zugelassen werden müssten. Sollte ein Angebotsbebauungsplan (projektbezogener Bebauungsplan) ohne Bindung an § 12 BauGB aufgestellt werden, dann wäre durch entsprechende Festsetzungen sicherzustellen, dass die Zulässigkeit der gewerblichen Nutzung gemäß § 8 BauNVO auf Speditions- und Logistikunternehmen begrenzt ist. Die Stadt Bad Mergentheim erhebt daher vorbeugend Bedenken gegen eine allgemeine Ausweisung eines Gewerbegebietes ohne Projektbindung.	
27. Landratsamt Main-Tauber-Kreis, 26.06.2026	
Brandschutz Löschwasserversorgung 1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mind. 96 m³/h über mind. 2 Stunden erforderlich (§ 3 Abs. 1.3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg, § 2 Abs. 5 LBOAVO i. V. m. Arbeitsblatt W 405 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). 2. Die Versorgungsleitungen sind als Ringleitungssystem auszuführen. Der Druck in den Leitungen muss bei Entnahme mind. 1,5 bar betragen. In einem Abstand von max. 140 m sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) anzuordnen und gut sichtbar zu beschildern. 3. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Menschenrettung muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.	Die Anregung zur Löschwasserversorgung wird in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Stellungnahme wird auf Ebene der Bebauungsplanung berücksichtigt.
Landwirtschaft Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 werden für das sich im Parallelverfahren befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren „Am Hesbachtal“ landwirtschaftliche Flächen im Umfang von insgesamt ca. 8,4 ha überplant und zu gewerblicher Baufläche umgewidmet. Mit der Planung geht eine dauerhafte Versiegelung einher. Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes ist die geplante Neuversiegelung landwirtschaftlich genutzter Fläche kritisch zu sehen. Aus der ausführlichen Prüfung möglicher Alternativstandorte geht hervor, dass Flächen, die aus landwirtschaftlicher Sicht besser geeignet wären, aus anderen Gründen nicht in Frage kommen.	Zur Kenntnis genommen

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Gegen den Vorentwurf der Änderung Nr. 4 des Flächennutzungsplans der VVG Boxberg-Ahorn bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Wir verweisen ergänzend auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Am Hesbachtal,“.	
Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten rundwasser-/ Gewässerschutz Gegen den Vorentwurf der Änderung Nr. 4 des FNP der VVG Boxberg-Ahorn bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf die Stellungnahme „Gewässerschutz“ zum Bebauungsplan „Am Hesbachtal“ wird verwiesen. Bodenschutz und Altlasten Bodenschutz Aus Sicht des Bodenschutzes ist die geplante Neuversiegelung landwirtschaftlich genutzter Standorte kritisch zu sehen. Aus der ausführlichen Standortalternativenprüfung geht hervor, dass Flächen, die aus bodenschutzfachlicher Sicht besser geeignet wären, aus anderen Gründen nicht in Frage kommen. Die notwendigen Bodenversiegelungen im Zuge des Bauvorhabens sind auf ein Minimum zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 BauGB). Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme zum Bebauungsplanverfahren.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen
28. Regierungspräsidium Freiburg, Landesforstverwaltung, 29.06.2026	
Durch die vorliegende Planung sind keine forstrechtlichen oder -fachlichen Belange berührt (mittelbare Waldbetroffenheit ist im weiteren Verfahren der Bauleitplanung zu berücksichtigen s.o.). Seitens der höheren Forstbehörde gibt es daher keine weiteren Einwände, Bedenken oder Ergänzungen. Eine Mehrfertigung dieses Schreibens geht mit dieser E-Mail an die untere Forstbehörde im Landratsamt Main-Tauber-Kreis.	Zur Kenntnis genommen
29. Regionalverband Heilbronn-Franken, 26.06.2026	
Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Bedenken bestehen nicht. Dies begründet sich wie folgt: Das Plangebiet befindet sich mit 7,5 ha (zzgl. anteilig Flurstücke Abfahrt Kreisstraße, Gemeindeverbindungsstraße, Radweg) auf Ebene des Bebauungsplans und 8,4 ha auf Ebene des Flächennutzungsplans (zzgl. o.g. Verkehrsfläche, in Summe 9,55 ha) angrenzend an einen im Regionalplan festgelegten Schwerpunkt für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungseinrichtungen (IGD-Schwerpunkt). Aus diesem Grund ist Plansatz 2.4.3.1 berührt. Erweiterungen über die gebietsscharfen IGD-Schwerpunkte hinweg sind nach dem am 12.12.2014 von der Verbandsversammlung beschlossenen Leitfaden möglich, soweit die Planung an den IGD-Schwerpunkt angrenzt und die IGD-Schwerpunkt-Festlegung insgesamt um maximal 25 % ihrer Fläche überschreitet. Zudem dürfen keine anderen Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Der IGD-Schwerpunkt selbst sowie andere	Zur Kenntnis genommen

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Innenentwicklungspotenziale kommen für das Vorhaben nicht in Betracht und eine Standortalternativenprüfung zeigt, dass andere Standorte weniger geeignet für das Vorhaben sind. Ab einer Plangröße von 5 ha und mehr stellt die Verbandsversammlung oder der Planungsausschuss die Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Festlegungen fest. Am 26.06.2026 fasste die Verbandsversammlung den Vereinbarkeitsbeschluss. Bedenken werden daher keine vorgetragen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Hierfür bedanken wir uns vorab.	
30. Regierungspräsidium Stuttgart, Wirtschaft & Infrastruktur, 30.06.2026	
I. Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).	Zur Kenntnis genommen
Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sowie den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. In den Unterlagen wurde die hier bestehende Starkregenbetroffenheit jedoch plausibel gewürdigt.	Zur Kenntnis genommen Zur Kenntnis genommen
Das geplante Vorhaben soll einen bestehenden Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (kurz: IGD-Schwerpunkt) nach PS 2.4.3.1 (Z) Regionalplan auf Bauleitplanebene um 7,5 ha und auf Flächennutzungsplanebene um 8,4 ha erweitern. Dies ist in Heilbronn-Franken aufgrund des Beschlusses vom 14.12.2014 nur unter Erfüllung der Voraussetzungen des Leitfadens zum Umgang mit Erweiterungen der IGD-Schwerpunkte möglich. Über die Vereinbarkeit der Planung mit diesem Leitfaden entscheidet der Regionalverband bei Vorhaben über 5 ha – wie hier vorliegend – nur mit Zustimmung durch den Planungsausschuss bzw. die Verbandsversammlung. Vorliegend wurden alle relevanten Unterlagen zur Prüfung der Erweiterung vorgelegt. Im Benehmen zwischen dem Regionalverband Heilbronn-Franken und der höheren Raumordnungsbehörde, dem Regierungspräsidium Stuttgart, wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erweiterung hier	

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
vorliegen und eine Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung somit besteht: Das Plangebiet liegt wie gefordert im Anschluss an einen IGD-Schwerpunkt, ohne dass durch die Ansiedlung ein neuer Schwerpunkt entsteht. Durch eine umfassende Alternativenprüfung wurde auch festgestellt, dass vergleichbare Innenentwicklungspotenziale sowie eine ähnlich geeignete Fläche im IGD-Schwerpunkt selbst gegenwärtig nicht verfügbar sind. Die Erweiterungsfläche bleibt mit gut 8 ha (auf Flächennutzungsplan-Ebene) unter der maximal zulässigen Fläche von 25 % des gesamten IGD-Schwerpunkts. Auch die Anforderungen des LEP wurden aufgrund der guten Anbindung und der Berücksichtigung der Entwicklungsachse eingehalten. Schließlich werden durch das Vorhaben auch keine regionalen Freiraumbelange erheblich beeinträchtigt. Dieses Ergebnis wurde auch so von der Verbandsversammlung am 26.06.2026 bestätigt. Die Anforderungen des Leitfadens des Regionalverbands werden somit erfüllt. Gegen die Planung bestehen somit keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht.	Zur Kenntnis genommen
II. Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnis genommen Die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes weisen auf §§ 20 und 27 DSchG bereits hin. Zur Kenntnis genommen
III. Anmerkung: Ansprechpersonen in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) Frau Lisa-Marie Schweizer und Herr Daniel Kößler 0711-904-10031 und 0711-904-10029, StEWK@rps.bwl.de	Zur Kenntnis genommen

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Öffentlichkeit, Datum	Abwägung / Beschluss des GR
Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde) Herr Raimund Butscher, 0711/904-12420, Raimund.Butscher@rps.bwl.de Abt. 3 – Landwirtschaft Herr Frank Schied, 0711/904-13200, Frank.Schied@rps.bwl.de Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe, 0711/904-14242, Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de Abt. 5 – Umwelt Frau Birgit Müller, 0711/904-15117, Birgit.Mueller@rps.bwl.de <u>IV. Hinweis:</u> Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Zur Kenntnis genommen